

Honorarvereinbarung für Privatversicherte/Selbstzahler

zwischen

Anrede

Vorname Nachname

Strasse

PLZ Ort

Geburtsdatum

und

Titel: M.Sc.-Psychologe

Titel: Psychologischer Psychotherapeut

Vorname Nachname Fabian König

Strasse Anna-Birle-Straße 3

PLZ Ort 55252 Mainz-Kastel

Es wird die Durchführung einer psychotherapeutischen Abklärung/Behandlung vereinbart. Der Psychotherapeut reserviert die erforderlichen Therapiestunden zu vorher abgesprochenen, dann fest vereinbarten Terminen. Der/Die Patient/in verpflichtet sich, bei Verhinderung einen vereinbarten Behandlungstermin spätestens 24 Stunden vor dem Termin abzusagen (Über das Online-Terminbuchungssystem oder falls das System nicht erreichbar ist telefonisch). Erfolgt die Terminabsage nicht rechtzeitig bis zu der vorgenannten Frist, wird dem/der Patienten/in die ausgefallene Stunde mit 134,06€ als Ausfallhonorar in Rechnung gestellt, sofern der Termin nicht anderweitig vergeben werden konnten.

Die Honorierung der psychotherapeutischer Abklärung/Behandlung erfolgt (mit Ausnahme der probatorischen Sitzungen und der Langzeittherapiesitzungen) nach den gemeinsamen Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer, des Verbands der privaten Krankenversicherung und der Beihilfestellen von Bund und Ländern zur Erbringung neuer psychotherapeutischer Leistungen, die bereits seit dem 1. Juli.2024 gelten.

- für die ersten drei Sitzungen a 50 Minuten (Nr. A812*2, Psychotherapeutische Sprechstunde über die Durchführung der Psychotherapie mit dem Ziel der Abklärung des Vorliegens einer krankheitswertigen Störung) gegenwärtig je 134,06 €
- für die vierte und fünfte Sitzung je a 50 Minuten als probatorische Sitzungen gemäß der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) als individuelle Honorarvereinbarung mit dem 3,5 fachen Steigerungssatz (Nr. 861, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Einzelbehandlung) gegenwärtig je 140,76 €

- für die Diagnostik im Rahmen der ersten fünf Sitzungen
 - die Erhebung einer biographischen Anamnese (A860; gegenwärtig 123,34 €; 2,3 facher Satz)
 - die Durchführung, Auswertung und Besprechung einer psychologischen Testbatterie zum umfassenden Assessment mit mindestens drei Verfahren (A855; gegenwärtig 75,75€; 2,3 facher Satz)
- für die Diagnostik im weitere Verlauf nach Notwendigkeit:
 - Anwendung eines validierten, standardisierten, strukturierten klinisch-diagnostischen Interviews mit schriftlicher Aufzeichnung (A855; gegenwärtig 75,75€; 2,3 facher Satz)
 - die Durchführung, Auswertung und Besprechung einer psychologischen Testbatterie zum umfassenden Assessment mit mindestens drei Verfahren gegenwärtig (A855; gegenwärtig 75,75€; 2,3 facher Satz)
- für die Beantragung oder die Verlängerung der Therapie mit Hilfe eines verfahrensspezifischen Berichts an den*die Gutachter*in für die Beantragung einer Psychotherapie mit einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren unter Einbeziehung vorliegender Befunde und ggf. Abstimmung mit vor- und mitbehandelnden Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen (A85; gegenwärtig je angefangene Stunde 67,03€; 2,3 facher Satz)
- Sitzungen im Rahmen einer Kurzzeittherapie im Einzel: psychotherapeutische Kurzzeittherapiestunde (A812; gegenwärtig je 134,06 € je vollendete 50 Minuten, teilbar in *25 Minuten; 2,3 facher Satz) und die Erhebung eines psychischen Befundes (A801; gegenwärtig 33,52 €; 2,3 facher Satz), d.h. insgesamt gegenwärtig 167,58 €.
- Sitzungen im Rahmen einer Kurzzeittherapie in der Gruppe: Gruppenpsychotherapeutische Kurzzeittherapie (A812; gegenwärtig je 134,06 € je vollendete 100 Minuten; teilbar in 2*50 Minuten; 2,3 facher Satz)
- Sitzungen im Rahmen einer Langzeittherapie im Einzel gemäß der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) als individuelle Honorarvereinbarung mit dem 3,5 fachen Steigerungssatz (Nr. 861; gegenwärtig je 140,76€)
- Sitzungen im Rahmen einer Langzeittherapie in der Gruppe gemäß der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) als individuelle Honorarvereinbarung mit dem 6,67 fachen Steigerungssatz (Nr. 862; gegenwärtig je 134,14€)

es sei denn, es wird eine andere Honorarvereinbarung getroffen. Der/die Patient/in hat verstanden, dass die dadurch entstehenden Kosten möglicherweise nicht in vollem Umfang von seiner/ihrer Versicherung erstattet werden, was einen Eigenanteil an den einzelnen Leistungen nach sich zieht.

Im Falle von Nichtbezahlung offen stehender Mahnungen werden Forderungen über Inkassounternehmen eingefordert. In diesem Fall entbinde ich nach vorheriger Ankündigung durch die Praxis diese bezüglich offener Rechnungen ohne Angabe von Diagnosen gegenüber Inkassounternehmen.

Es besteht die Möglichkeit diese Honorarvereinbarung (Vertrag) ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wobei bereits bestehende Honorarforderungen (Ausfallgebühr oder/und eine der zuvor aufgeführten Ziffern) bestehen bleiben.

Bei der Unterzeichnung gilt eine elektronische ebenso wie eine handgeschriebenen Signatur.

Ort, Datum

Unterschrift
Patient/Patientin

Unterschrift
Psychotherapeut